

# Schoellerbank Analysebrief

## Ausgabe Nr. 396, Jänner 2021

### Presseinformation

Wien/Salzburg, 21. Jänner 2021

Wir behandeln folgendes Thema:

#### **Wealth Planning: Vorsorgepaket schützt selbstbestimmtes Leben im Ernstfall**

- **Der Verlust der Entscheidungsfähigkeit ist keine Frage des Alters, des aktuellen Gesundheitszustandes oder des Wohlstandes. Die Umstände können sich infolge eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung rasch ändern**
- **Ohne die richtige Vorsorge (Stichwort „Erwachsenenvertretung“) können sich solche geänderten Umstände nicht nur auf die eigene Familie, sondern auch auf das aufgebaute Vermögen nachteilig auswirken**
- **Bei einer Erwachsenenvertretung führen die gesetzlich erlaubten mündelsicheren Veranlagungen im derzeitigen Zinsumfeld zu einer sukzessiven Vermögensverminderung**
- **Die Vorsorgevollmacht ist ein optimales Instrument zur Wahrung der eigenen Interessen im Ernstfall – insbesondere auch im Hinblick auf die Vermögenswerte: Nur so können die Wünsche und Bedürfnisse individuell berücksichtigt werden**
- **Die Errichtung eines Vorsorgepakets (Patientenverfügung, Testament und Vorsorgevollmacht) ist der Grundstein für ein selbstbestimmtes Leben. Als gesamtheitlicher Wealth Manager begleitet die Schoellerbank ihre Kunden – unter Einbindung von Notaren oder Rechtsanwälten – interdisziplinär bei einer professionellen Vorsorgeregulierung. Das spezielle Service des „Generationengesprächs“ bietet hierbei die Gelegenheit, sich mit diesen wichtigen Lebensthemen in Ruhe und mit professioneller Begleitung auseinanderzusetzen**

Es liegt in der Natur des Menschen, sich vorwiegend mit positiven Dingen beschäftigen zu wollen – der eigenen Vulnerabilität und Endlichkeit wird deshalb ohne offensichtlichen Anlass oftmals keine Beachtung geschenkt. Jeder glaubt nur allzu gerne daran, dass einem schon nichts passieren wird und man bis ins hohe Alter gesund bleibt. Infolgedessen wird die Vorsorgeplanung für den Ernstfall hinausgezögert. Die Realität nimmt aber keine Rücksicht auf die Idealvorstellung von einem langen und gesunden Leben.

Schneller als gedacht kann die Entscheidungsfähigkeit infolge eines Unfalls, einer schweren Krankheit oder durch sonstige tragische Umstände leider verloren gehen – Umstände, die sich ohne die richtige Vorsorge (Stichwort „Erwachsenenvertretung“) nicht nur auf die eigene Familie, sondern auch auf das aufgebaute Vermögen sehr nachteilig auswirken können.

- Was sind nun die Konsequenzen, wenn eine Person ihre Entscheidungsfähigkeit verliert und keine Vorsorge getroffen hat?
- Wer kümmert sich um die persönlichen Angelegenheiten?
- Wie sieht es mit dem über Jahrzehnte oder sogar Generationen hinweg aufgebauten (Familien-)Vermögen aus?

### **Was ist die Erwachsenenvertretung?**

Verliert eine volljährige Person infolge einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihre Entscheidungsfähigkeit, gibt es grundsätzlich vier Arten der Erwachsenenvertretung.

#### Die Arten der Erwachsenenvertretung:

- Vorsorgevollmacht
- Gewählte Erwachsenenvertretung
- Gesetzliche Erwachsenenvertretung
- Gerichtliche Erwachsenenvertretung

In dieser Analyse werden die Eckpunkte der Vertretungen kurz erläutert, und im Anschluss daran wird auf die Aspekte der Einkommens- und Vermögensverwaltung genauer eingegangen.

#### Vorsorgevollmacht

Für ein selbstbestimmtes Leben ist die bestmögliche Form der Erwachsenenvertretung die Vorsorgevollmacht. Wer sich für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht entscheidet, kann darin den Umfang und die Tiefe des Wirkungsbereiches der bevollmächtigten Person selbst festlegen und wird dabei gesetzlich nicht beschränkt.

Die Voraussetzung der Wirksamkeit ist, dass die vollmachtgebende Person nicht mehr entscheidungsfähig und somit der sogenannte „Vorsorgefall“ eingetreten ist und dass sowohl die Vorsorgevollmacht als auch der Eintritt des Vorsorgefalls im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen wurden. Die Errichtungskosten richten sich nach der Komplexität der Vorsorgevollmacht und dem dahinterliegenden Beratungsbedarf. Ob dem Vorsorgebevollmächtigten ein Entgelt oder Aufwandsersatz für die angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Vertretung zusteht, kann in der Vorsorgevollmacht individuell festgelegt werden. Die Vorsorgevollmacht gilt zeitlich unbefristet. Ein wesentlicher Unterschied zu den anderen Vertretungsformen ist, dass der Vorsorgebevollmächtigte nur einer sehr eingeschränkten zeit- und kostenintensiven Kontrolle durch das Gericht unterliegt. Anzumerken ist, dass die Vorsorgevollmacht nicht mit einer Patientenverfügung oder einer letztwilligen Verfügung (z. B. Testament) verwechselt werden darf.

#### Gewählte Erwachsenenvertretung

Die gewählte Erwachsenenvertretung dient als Alternative zur Vorsorgevollmacht für all jene Personen, die nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen haben. Die Voraussetzung dafür ist allerdings das Vorhandensein einer gewissen – wenn auch geminderten – Entscheidungsfähigkeit. Der betroffene Erwachsene muss also die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen verstehen und diese auch wollen. Als Vertreter kann eine nahestehende Person gewählt werden. Ein Verwandtschaftsverhältnis ist dafür nicht zwingend notwendig. Diese Vertretungsbefugnis setzt ebenso die Eintragung in das ÖZVV voraus und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. Dem Vertreter steht prinzipiell ein Aufwandsersatz zu, sofern für die Vertretung Kosten anfallen. Zudem ist diese Form der Vertretung zeitlich unbefristet.

### Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommt zur Anwendung, wenn keine Vorsorgevollmacht oder gewählte Erwachsenenvertretung mehr möglich ist. Damit diese Vertretungsform Gültigkeit erlangt, muss sie wie die vorherigen Varianten in das ÖZVV eingetragen werden. Der Kreis, der die Vertretung übernehmen kann, sind die nächsten Angehörigen. Die Wirkungsbereiche wurden vom Gesetzgeber genau definiert und unterliegen auch einer gerichtlichen Kontrolle. Der Kostenaspekt bei der gesetzlichen Erwachsenenvertretung ist identisch mit der gewählten Vertretung. Die Wirkungsdauer ist auf drei Jahre befristet und muss danach erneuert werden.

### Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ersetzt die bisherige Sachwalterschaft. Erst wenn keine der anderen Vertretungsformen mehr möglich ist, soll die gerichtliche Erwachsenenvertretung zur Anwendung kommen. Der Wirkungsbereich der gerichtlichen Vertretung umfasst nur einzelne oder bestimmte Arten von gegenwärtig zu besorgenden Angelegenheiten und nicht mehr alle. Die Höhe der Entschädigung ist von den Einkünften und dem Vermögen der vertretenen Person abhängig und beträgt grundsätzlich 5 % der Nettoeinkünfte. Für den Fall, dass die vertretene Person ein Vermögen von über 15.000 Euro besitzt, erhöht sich dieser Betrag um 2 % des Mehrbetrags (also jenes Teils des Vermögens, welcher die 15.000 Euro übersteigt). Die Beendigung einer solchen Vertretung erfolgt mit Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach der gerichtlichen Bestellung.

### **Einkommens- und Vermögensverwaltung**

Der **Vorsorgebevollmächtigte** unterliegt hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverwaltung keiner gerichtlichen Kontrolle. Dies gilt sogar für Angelegenheiten des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs, sofern diese von seinem Wirkungsbereich umfasst sind. Die Regelungen über die mündelsichere Veranlagung gelten für den Vorsorgebevollmächtigten nur, wenn diese explizit in der Vorsorgevollmacht vorgesehen sind. Das hat sich im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage seit 1. Juli 2018 geändert. Früher musste die Mündelgeldveranlagung extra ausgenommen werden.

Ein **Erwachsenenvertreter**, der mit der Verwaltung des Einkommens oder des Vermögens einer vertretenen Person beauftragt ist, muss sich zunächst einen Überblick über das Einkommen, die finanziellen Ansprüche und das Vermögen verschaffen. Der Erwachsenenvertreter muss dem Gericht einen Antrittsbericht vorlegen, in dem alle Vermögenswerte angeführt sind. Weiters sind die Einnahmen und Ausgaben in Form einer Antrittsrechnung, einer laufenden Rechnung sowie einer Schlussrechnung offenzulegen. Bei der Veranlagung von Vermögen sind grundsätzlich die Regelungen der Mündelsicherheit zu beachten. Als Vertreter hat man auch dafür zu sorgen, dass der vertretenen Person ausreichend finanzielle Mittel für die Geschäfte des täglichen Lebens und zur angemessenen Deckung der Lebensbedürfnisse zur Verfügung stehen. Damit dies gewährleistet ist, bieten Banken unterschiedliche Möglichkeiten an.

Bei der Vermögensverwaltung hat das zuständige Gericht die Aufgabe, den Erwachsenenvertreter zu überwachen und gegebenenfalls Maßnahmen zu Sicherung des Vermögens anzuordnen. Das Mündelgeld ist unverzüglich, sicher und möglichst fruchtbringend anzulegen. Dies impliziert eine Risikostreuung, indem das Vermögen auf mehrere im Gesetz (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) genannte Arten anzulegen ist. Im aktuellen Zinsumfeld sind bei per Gesetz definierten mündelsicheren Veranlagungen jedoch keine ertragreichen bzw. vermögenserhaltenden Veranlagungen möglich.

Veranlagungen, die nicht unter die gesetzlich genannten Bestimmungen fallen, wie etwa Aktien, Zertifikate, Gold, Liegenschaften usw., sind zulässig bzw. vom PflEGschaftsgericht unter gewissen Voraussetzungen zu genehmigen. Die Veranlagung muss nach den Verhältnissen des Einzelfalls den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entsprechen. Außerdem muss dem Eintreten eines größeren Schadens durch Verwirklichung von Risiken mittels Risikostreuung entgegengewirkt werden. Weiters ist bei Wertpapieren, die nicht als mündelsicher gelten, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung von Kurs und Ertrag laufend sachkundig im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Sicherheit überwacht und verwaltet wird. Sofern der Erwachsenenvertreter die Wertpapiere nicht fachkundig überwachen und verwalten kann, ist ein entsprechender Vermögensverwaltungs- oder Bevollmächtigungsvertrag abzuschließen. Das Gericht muss zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Investitionen von Mündelgeld, welche nicht kraft Gesetzes als sicher qualifiziert sind, einen gerichtlichen Sachverständigen beiziehen – ein Privatgutachten ist jedenfalls nicht ausreichend. Ein Verkauf der Investments ist unverzüglich vorzunehmen, falls dies aufgrund der Marktentwicklung erforderlich ist.

Die Risikostreuung ist nur dann erforderlich, wenn ein größeres Vermögen zu veranlagen ist, da bei kleineren Vermögen eine Streuung aus Kostengründen unwirtschaftlich ist. Das Investieren beispielsweise in nur einen Fonds – auch wenn dieser eine Risikostreuung vorsieht – entspricht nicht einer Risikostreuung im Sinne der Mündelgeld-Regelungen.

### **Fazit**

Bei allen Erwachsenenvertretungen können zwar bestehende Vermögenswerte veranlagt bleiben, sofern diese im Einzelfall den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entsprechen, die Erträge aus dem Vermögen oder auch Neugelder sind jedoch per Gesetz nach den Regelungen zur Veranlagung von Mündelgeld zu investieren. Somit sind diese im aktuellen Nullzinsumfeld der laufenden Vermögensverminderung ausgesetzt. Um dies zu verhindern, sollte das Vermögen in eine professionelle Vermögensverwaltung übertragen werden, wofür jedoch ein Gerichtsbeschluss auf Basis eines kostenpflichtigen Sachverständigengutachtens notwendig ist.

Der große Vorteil einer Vorsorgevollmacht ist, dass man diese auf die eigenen Wünsche und Bedürfnisse zuschneiden kann. Einerseits kann darin festgelegt werden, wer welche Angelegenheiten in welchem Umfang regeln darf, und andererseits, welche Entlohnung der Vorsorgebevollmächtigte für seine Leistungen erhält. Wichtig ist auch die Möglichkeit, eine präzise Vermögensregelung treffen zu können. Somit besteht die Option, zu bestimmen, ob die Regelungen zur Mündelgeld-Veranlagung anzuwenden sind oder nicht.

Die Errichtung eines Vorsorgepakets (Patientenverfügung, Testament und Vorsorgevollmacht) ist der Grundstein für ein selbstbestimmtes Leben. Als erfahrener Wealth Manager begleitet die Schoellerbank ihre Kunden – unter Einbindung von Notaren oder Rechtsanwälten – interdisziplinär bei einer professionellen Vorsorgeregung. Das spezielle Service des „Generationengesprächs“ bietet hierbei die Gelegenheit, sich mit diesen wichtigen Lebensthemen in Ruhe und mit professioneller Begleitung auseinanderzusetzen.

Autor:

Andreas Pfau, LLB.oec., EFA®

Wealth Planning

Schoellerbank AG

Tel.: +43/662/86 84-2398

Rückfragen bitte auch an:

Marcus Hirschvogel, BA

Pressesprecher

Schoellerbank AG

Tel.: +43/1/534 71-2950

1010 Wien, Renngasse 3

[marcus.hirschvogel@schoellerbank.at](mailto:marcus.hirschvogel@schoellerbank.at)

Die Schoellerbank, gegründet 1833, ist eine der führenden Privatbanken Österreichs, die als Spezialist für anspruchsvolle Vermögensanlage gilt. Sie konzentriert sich auf die Kernkompetenzen Vermögensanlageberatung, Vermögensverwaltung und Vorsorgemanagement. Ihre Anlagephilosophie definiert sich über das Motto „Investieren statt Spekulieren“. Die Schoellerbank ist mit 10 Standorten und 400 Mitarbeitern die einzige österreichweit vertretene Privatbank. Sie verwaltet für private und institutionelle Anleger ein Vermögen von mehr als 12,5 Milliarden Euro. Die Schoellerbank ist eine 100%ige Tochter der UniCredit Bank Austria. Mehr Informationen unter [www.schoellerbank.at](http://www.schoellerbank.at).

Diesen Text sowie weitere Presseinformationen finden Sie im Internet auf unserer [Presseseite](#).

**Das sollten Sie als Anlegerin/Anleger beachten – wichtige Risikohinweise:**

Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Wert und Rendite einer Anlage können plötzlich und in erheblichem Umfang steigen oder fallen und können nicht garantiert werden. Auch Währungsschwankungen können die Entwicklung des Investments beeinflussen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anlegerin bzw. der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, unter anderem dann, wenn die Kapitalanlage nur für kurze Zeit besteht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Kaufspesen kommen. Wir weisen darauf hin, dass sich die Zahlenangaben bzw. Angaben zur Wertentwicklung auf die Vergangenheit beziehen und dass die frühere Wertentwicklung kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse ist.

**Rechtliche Hinweise:**

Diese Unterlage wurde nur zu Werbezwecken erstellt und stellt keine Finanzanalyse, keine Anlageberatung und keine Anlageempfehlung dar. Die vorliegenden Informationen sind insbesondere kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie keine Aufforderung, ein solches Angebot zu stellen. Sie dienen nur der Erstinformation und können eine auf die individuellen Verhältnisse und Kenntnisse der Anlegerin bzw. des Anlegers bezogene Beratung nicht ersetzen.

Diese Marketingmitteilung wurde nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt und unterliegt auch nicht dem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen.

Über den grundsätzlichen Umgang der Schoellerbank AG mit Interessenkonflikten sowie über die Offenlegung von Vorteilen informiert Sie die Broschüre „MiFID II – Markets in Financial Instruments Directive“. Ihre Beraterin bzw. Ihr Berater informiert Sie gerne im Detail.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerberaterin bzw. Ihren Steuerberater. Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen der Anlegerin bzw. des Anlegers abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Die vorliegenden Informationen wurden von der Schoellerbank AG, Renngasse 3, 1010 Wien, auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Quellen erstellt, die als zuverlässig eingeschätzt werden. Die Informationen können jederzeit einer Änderung unterliegen. Die Schoellerbank AG ist zu einer Aktualisierung dieser Informationen nicht verpflichtet. Die Haftung der Schoellerbank AG für leichte Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Quellenrecherche und -studie und den darauf beruhenden Informationen wird ausgeschlossen.

Diese Unterlage darf nicht an „US-Persons“ (Regulation S des US-Securities Act 1933) ausgehändigt werden.

Vervielfältigungen – in welcher Art auch immer – sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Schoellerbank AG zulässig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten. Stand: 21. 1. 2021

Diese Marketingmitteilung wurde von der Schoellerbank AG, Renngasse 3, 1010 Wien erstellt (Medieninhaber und Hersteller).